

An das
Bundesministerium für Finanzen
per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

BMASGK - I/A/4 (I/A/4)

Mag.^a Judith Strunz
Sachbearbeiterin

Judith.Strunz@sozialministerium.at
+43 1 711 00-862257
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-10305/0039-I/A/4/2018

ÖBAG-Gesetz 2018; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 25. Oktober 2018, GZ BMF-070110/0050-I/5/2018,
nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zu
dem im Betreff angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (Änderung des ÖIAG-Gesetzes 2000)

Zu § 9a:

§ 9a Abs. 5 des vorliegenden Entwurfes der Änderung des ÖIAG-Gesetzes 2000 (verkürzt auf
den in diesem Zusammenhang notwendigen Normengehalt) lautet:

*„Auf Aufträge, welche die Republik Österreich oder ein öffentlicher Auftraggeber, der von der
Republik Österreich kontrolliert wird, von der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. oder von ihr
beherrschten Tochterunternehmen erbringen lässt, findet das Bundesvergabegesetz 2018 solange
keine Anwendung, als die Republik Österreich, die ÖBAG oder ein von der Republik Österreich
beherrschtes und kontrolliertes Unternehmen, 100 Prozent der Geschäftsanteile an der
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. hält.“*

Die mit dieser Regelung geschaffene Möglichkeit, bei „In House“-Vergaben an die BIG und
deren Tochterunternehmen administrative Vorteile für öffentliche Auftraggeber durch

Ersparnis von Verwaltungsaufwand zu lukrieren (die allerdings bei Ausschaltung des vergaberechtlichen Wettbewerbes durch höhere als marktübliche Preise wieder zunichte gemacht werden könnte) wird begrüßt.

Ungeachtet dessen sieht sich das BMASGK aber veranlasst, darauf hinzuweisen, dass die Übereinstimmung der zitierten Gesetzesbestimmung mit **Artikel 12 Abs. 1 der EU-Vergaberichtlinie** fraglich ist, weil der Gesetzentwurf bloß auf das Ausmaß der Kapitalbeteiligung des öffentlichen Auftraggebers am betreffenden Unternehmen abstellt.

Gemäß **Artikel 12 Abs. 1 der EU-Vergaberichtlinie** (Richtlinie 2014/24 vom 26.2.2014, ABl. L 94/65 ff.) fällt nämlich ein von einem öffentlichen Auftraggeber an eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts vergebener öffentlicher Auftrag nur dann nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, wenn - unter anderem - folgende Bedingung erfüllt ist:

- Mehr als 80 % der Tätigkeiten der kontrollierten juristischen Person dienen der Ausführung der Aufgaben, mit denen sie von dem die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder von anderen von diesem kontrollierten juristischen Personen betraut wurden (sog. Tätigkeitskriterium).

Es wird daher von maßgeblicher Bedeutung sein, welche Position der für diese Rechtsmaterie federführende Verfassungsdienst des BMVRDJ vertritt.

Abschließend wird mitgeteilt, dass eine elektronische Ausfertigung dieser Stellungnahme an die Adresse des Parlaments „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ übermittelt wird.

2. November 2018

Für die Bundesministerin:

Mag.^a Helena Guggenbichler, IEMBA HSG

Elektronisch gefertigt

